

Betriebsordnung ab 01.01.2026

Regelmäßige Arbeitszeit

1. Eine **Woche** ist der Zeitraum von Montag, 00:00 Uhr bis Sonntag, 24:00 Uhr. Arbeit an Sonntagen ist die Arbeit am Sonntag zwischen 00:00 Uhr und 24:00 Uhr. Entsprechendes gilt für die Arbeit an Feiertagen und Samstagen. **Wochenfeiertage** sind Werktage, die gesetzlich oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften durch behördliche Anordnung zu gesetzlichen Feiertagen erklärt sind und für die Arbeitsruhe angeordnet ist. **Nachtarbeit** ist die Arbeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr. **Wechselschichtarbeit** ist die Arbeit nach einem Schichtplan (Dienstplan), mit Früh-, Spät- und Nachtschichten innerhalb eines Monats, wovon mindestens 57 Stunden Arbeitszeit in Nachtdiensten erbracht werden.

Mehrarbeit

1. Mehrarbeit bezeichnet die über die regelmäßige dienstplanmäßige oder individuelle Arbeitszeit hinaus **angeordnete** und geleistete Arbeit. Der herkömmliche Begriff der Überstunde steht dem Begriff der Mehrarbeit gleich. Mehrarbeit ist auf dringende Fälle zu beschränken und möglichst gleichmäßig auf die Kolleginnen und Kollegen zu verteilen. Soweit ihre Notwendigkeit voraussehbar ist, sind sie spätestens am **Vortag** anzusagen.
2. Mehrarbeitsstunden sind grundsätzlich durch entsprechende Arbeitsbefreiung auszugleichen. Die Arbeitsbefreiung ist möglichst bis zum Ende des nächsten Kalendermonats nach Ableistung der Mehrarbeit zu erteilen. Für die Zeit, in der Mehrarbeitsstunden ausgeglichen werden, wird die Vergütung fortgezahlt. Für den Freizeitausgleich ist minutengenau, aufgerundet auf 10 Minuten abzurechnen. Die Abrechnung ist zeitnah, spätestens am folgenden Arbeitstag, von der Vorgesetzten oder dem Vorgesetzten abzuzeichnen.

Freistellung von Arbeitsverpflichtungen

1. Als Fälle nach § 616 BGB, in denen Kolleginnen und Kollegen unter Fortzahlung der Vergütung und der in Monatsbeträgen festgelegten Zulagen im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur die folgenden Anlässe:
 - Niederkunft der Ehefrau 1 Arbeitstag
 - Tod der Ehegattin oder des Ehegatten, eines Kindes oder Elternteils 1 Arbeitstag
 - Umzug aus dienstlichem oder betrieblichem Grund 1 Arbeitstag
 - Heirat 1 Arbeitstag

Urlaub

Kolleginnen und Kollegen haben Anspruch auf 30 Urlaubstage pro Kalenderjahr. Hierbei wird eine 5-Tage-Woche zugrunde gelegt.

Zusatzurlaub

1. Für aktiv ehrenamtliches Engagement erhält jede Kollegin und jeder Kollege einen Tag Zusatzurlaub pro Kalenderjahr bei entsprechender Bestätigung.
2. Kolleginnen und Kollegen, die Schicht- oder Wechselschichtarbeit leisten, erhalten für geleistete Nachtarbeitsstunden Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr gemäß nachfolgender Auflistung:
 - für 100+ mehr geleistete Nachtarbeitsstunden: 1 Tag
 - Der Zusatzurlaub bemisst sich nach der im vorausgegangenen Kalenderjahr erbrachten Arbeitsleistung.
3. Ab dem vollendeten 10. Jahr der Betriebszugehörigkeit wird jeder Kollegin und jedem Kollegen 1 Tag Zusatzurlaub eingeräumt.

Arbeitszeit

Eine Vollzeitstelle umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 36 Stunden.

Zeitzuschläge, Zulagen und Prämien

1. Kolleginnen und Kollegen erhalten neben der Vergütung entgeltliche Zeitzuschläge. Sie betragen je Stunde:

a) für Arbeit an Sonntagen	50 %
b) für Arbeit an gesetzlichen Feiertagen*	125 %
c) für Arbeit an hohen Feiertagen*(1. Mai, Weihnachten...)	150 %
d) für Nachtarbeit	32,50 %

(* Feiertagszuschläge werden auch am Heiligen Abend und an Silvester ab 14 Uhr bezahlt)

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zeitzuschläge nach Absatz 1, Satz 2, Buchstabe a bis e wird nur der jeweils höchste Zeitzuschlag gezahlt. Der Zeitzuschlag nach Absatz 1, Buchstabe e wird nicht gezahlt neben Zulagen, Zuschlägen und Entschädigungen, in denen bereits eine entsprechende Leistung enthalten ist.
3. Kolleginnen und Kollegen in der Pflege bis einschließlich Pflegefachkräften erhalten pro Monat eine Leistung im Rahmen des Sachbezugs, die einen Wert in Höhe von **24 Euro** hat.

4. Kolleginnen und Kollegen erhalten pro Monat in dem kein eigener Arbeitsunfähigkeitsbescheid eingegangen ist, eine Gesundheitsprämie in Höhe von **50 Euro** brutto. Diese Prämie wird nicht zur betrieblichen Übung, gilt bis auf Widerruf und ist nur im oben genannten Falle durch die Firma zu honorieren. Die Prämie wird im Folgemonat des abgelaufenen Monats zur Berechnung gebracht.
5. Kolleginnen und Kollegen erhalten nach der Probezeit oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit eine zusätzliche private Krankenversicherung, die durch das Unternehmen bezahlt wird und es den Kolleginnen und Kollegen ermöglicht, Premiumleistungen im Gesundheitsbereich zu erhalten, die normale gesetzliche Krankenversicherungen nicht bieten. Der Nettowert der privaten Zusatzkrankenversicherung beträgt **25,68 Euro**.
6. Kolleginnen und Kollegen erhalten nach der Probezeit oder spätestens nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit eine zusätzliche private Rentenversicherung, die durch das Unternehmen gezahlt wird und es den Kolleginnen und Kollegen ermöglicht, seine Altersvorsorge aufzustocken. Die Altersvorsorge beträgt mindestens **50 Euro** pro Monat und Person. Die Haltefrist beträgt 3 Jahre und geht dann auf den Kolleginnen und Kollegen über - vorausgesetzt das 21. Lebensjahr wurde vollendet.
7. Kolleginnen und Kollegen können nach der Probezeit gegen Vorlage des Gebührenbescheides Betreuungskosten für die im Haushalt lebenden, eigenen Kinder im Vorschulalter bis zu einer Höhe von **120 Euro** monatlich erstattet bekommen. Diese Erstattung stellt eine freiwillige Arbeitgeberleistung dar und wird nicht zur betrieblichen Übung. Sie gilt bis auf Widerruf.
8. Die Einstufung in Stufe 1 erfolgt mit dem Arbeitsbeginn, sofern bis dahin keine Arbeitserfahrung nachgewiesen werden kann. Eine Höherstufung in die Basisstufe (Stufe 2) kann frühestens nach 1 Jahr erfolgen, die weitere Höherstufung in die Erfahrungsstufe 3 kann frühestens 2 Jahre nach Einstufung in die Basisstufe erfolgen. Eine Ausnahme bildet der Nachweis fachbezogener Berufserfahrung durch Arbeitszeugnisse etc., welche zu einer Einstellung bis in die Erfahrungsstufe 3 führen kann. Eine Eingruppierung mittels Nachweises fachbezogener Berufserfahrung bei Neueinstellung ist maximal bis Erfahrungsstufe 3 möglich.

Eine weitere Höherstufung in die Erfahrungsstufe 4 kann nach 3 Jahren in der Erfahrungsstufe 3 erfolgen. Eine Höherstufung in die Erfahrungsstufe 5 kann nach 4 Jahren in der Erfahrungsstufe 4 erfolgen und in die Erfahrungsstufe 6 kann eine Höherstufung frühestens nach 5 Jahren in der Erfahrungsstufe 5 erfolgen.

Bei einem Wechsel der Entgeltgruppe, bspw. durch den Abschluss einer Qualifikation oder mit Übernahme einer neuen Funktion, kann der stufengleiche Aufstieg in die nächste Entgeltgruppe erfolgen. Der stufengleiche Aufstieg von der Junior- zur Seniorposition ist mit dem Übergang in die Erfahrungsstufe 3 und in Abhängigkeit von der persönlichen Entwicklung und Leistung der Kollegin und des Kollegen möglich. Der Aufstieg obliegt der Einschätzung der jeweiligen Führungskraft.
9. Jede Kollegin und jeder Kollege erhält zum Jubiläum der 10-jährigen Betriebszugehörigkeit ein persönliches Geschenk als Sachzuwendung im Wert von bis zu **250 Euro**. Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nicht.
10. Es gibt pro Jahr zwei Sonderzahlungen vor Weihnachten und im Sommer. Weitere Einzelheiten zur Sonderzahlung in 2026 regelt die Anlage 1 der Betriebsordnung.

Mindestvergütungen in den Tätigkeitsbereichen

für Kolleginnen und Kollegen außerhalb der Pflege:

Entgelt- gruppen	Einar- beitung Stufe 1 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Basis Stufe 2 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 3 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 4 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 5 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 6 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro
EG 11	4.838,89	31,03	5.092,50	32,65	5.347,13	34,29	5.601,75	35,92	5.856,38	37,55	6.111,00	39,19
EG 10	4.438,88	28,46	4.672,50	29,96	4.906,13	31,46	5.139,75	32,96	5.373,38	34,46	5.607,00	35,95
EG 09	4.239,38	27,18	4.462,50	28,61	4.685,63	30,05	4.908,75	31,48	5.131,88	32,91	4.998,00	32,05
EG 08	3.969,22	25,45	4.177,25	26,79	4.386,11	28,12	4.594,98	29,46	4.803,84	30,80	5.012,70	32,14
EG 07	3.860,97	24,76	4.063,33	26,05	4.266,49	27,36	4.469,66	28,66	4.672,82	29,96	4.875,99	31,27
EG 06	3.169,56	20,32	3.336,38	21,39	3.503,19	22,46	3.670,01	23,53	3.836,83	24,60	4.003,65	25,67

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden.

EG 11	Senior Referenten mit Berufserfahrung und mit vertieften Kenntnissen, Fachhochschulstudium oder mindestens Bachelorabschluss und entsprechender selbständiger Tätigkeit in dem Aufgabengebiet
EG 10	Junior Referenten ohne Berufserfahrung und mit umfassenden Kenntnissen oder fachlicher Spezialisierung, Fachhochschulstudium oder mindestens Bachelorabschluss und entsprechender Tätigkeit in dem Aufgabengebiet
EG 09	Berufsausbildung mit umfassendem und anwendungsbezogenem Fachwissen, einem erweiterten Verantwortungsbereich und entsprechender Tätigkeit in dem Aufgabengebiet
EG 08	Kaufmännische Ausbildung und vergleichbar mit anwendungsbezogenem Fachwissen und fachlicher Spezialisierung für die Finanzbuchhaltung, Lohnbuchhaltung, Controlling etc., mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit in dem Aufgabengebiet
EG 07	Kaufmännische Ausbildung und vergleichbar mit anwendungsbezogenem Fachwissen, mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit in dem Aufgabengebiet
EG 06	Kaufmännische Ausbildung und vergleichbar, mit abgeschlossener dreijähriger Berufsausbildung und entsprechender Tätigkeit in dem Aufgabengebiet

für Kolleginnen und Kollegen in der Pflege:

Entgelt- gruppen	Einar- beitung Stufe 1 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Basis Stufe 2 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 3 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 4 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 5 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro	Erfahrung Stufe 6 bei 36 Std/W	Stunden- lohn in Euro
EG 10	4.438,88	28,46	4.672,50	29,96	4.906,13	31,46	5.139,75	32,96	5.373,38	34,46	5.607,00	35,95
EG 9	4.239,38	27,18	4.462,50	28,61	4.685,63	30,05	4.908,75	31,48	5.131,88	32,91	5.355,00	34,34
EG 8	3.969,22	25,45	4.177,25	26,79	4.386,11	28,12	4.594,98	29,46	4.803,84	30,80	5.012,70	32,14
EG 7	3.860,97	24,76	4.063,33	26,05	4.266,49	27,36	4.469,66	28,66	4.672,82	29,96	4.875,99	31,27
EG 6	3.169,56	20,32	3.336,38	21,39	3.503,19	22,46	3.670,01	23,53	3.836,83	24,60	4.003,65	25,67
EG 5	3.117,69	19,99	3.282,13	21,05	3.446,23	22,10	3.610,34	23,15	3.774,44	24,20	3.938,55	25,25
EG 4	2.880,95	18,47	3.032,58	19,45	3.184,20	20,42	3.335,83	21,39	3.487,46	22,36	3.639,09	23,33
EG 3	2.731,49	17,51	2.875,25	18,44	3.019,01	19,36	3.162,78	20,28	3.306,54	21,20	3.450,30	22,12
EG 2												
EG 1												

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden.

EG 10	Senior Pflegedienstleitung mit Berufserfahrung mit Leitungsfunktion und Spezialisierung bzw. spezialisierten Aufgabengebiet sowie vertieften Kenntnissen
EG 09	Junior Pflegedienstleitung ohne Berufserfahrung mit Leitungsfunktion und anwendungsbezogenem Fachwissen
EG 08	Stellvertretende Pflegedienstleitung
EG 07	Pflegefachkräfte mit Berufsabschluss (examiniert) Pflegefachkräfte mit erweitertem Fachwissen erhalten zusätzlich eine Funktionszulage in Höhe von brutto 100,00 Euro
EG 06	Hauswirtschaftsleitung; Notfallsanitäter (dreijährig ausgebildet)
EG 05	Hauswirtschaft/Pflege/Betreuung, mit Berufsabschluss - Ergotherapeuten, Altenpflegehelfer, Krankenpflegehelfer, Pflegehelfer, Rettungsassistent, medizinische Fachangestellte (Arzthelferin), Heilerziehungspfleger, Facharbeiter für Krankenpflege, Hauswirtschaft- und Familienpfleger, Sozialassistent
EG 04	Hauswirtschaft/Pflege/Betreuung, Pflegekräfte - mit Qualifikation z.B. SGB V 132a, 43b, Sicherheitsbeauftragte, Pflegepass, Pflegebasiskurs ambulant
EG 03	Hauswirtschaft/Pflege- und Betreuung, mit Vorkenntnissen - Präsenzkkräfte, Pflegekräfte ohne Abschluss und/oder Qualifikationen in der Pflege
EG 02	
EG 01	

Für Auszubildende gewähren wir folgende Ausbildungsvergütung:

im 1. Ausbildungsjahr:	1.495 Euro
im 2. Ausbildungsjahr:	1.555 Euro
im 3. Ausbildungsjahr:	1.655 Euro

Entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 36 Stunden.

Zur besseren Lesbarkeit haben wir zum Teil auf die Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Selbstverständlich gelten die Bezeichnungen gleichwohl für alle Geschlechter.

ANLAGE 1: Sonderzahlung 2026 zur Förderung der Betriebstreue

1. Zweck der Sonderzahlung

Der Arbeitgeber kann eine Sonderzahlung zur Anerkennung und Förderung der Betriebstreue gewähren. Diese Zahlung ist **eine freiwillige Leistung** des Unternehmens und stellt **keine Vergütung für geleistete Arbeit** dar. Sie dient ausschließlich der Honorierung der bestehenden Betriebszugehörigkeit pro Kalenderjahr.

2. Freiwilligkeitsvorbehalt und kein Rechtsanspruch für die Zukunft

Die Gewährung der Sonderzahlung erfolgt **ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs**. Auch durch wiederholte Zahlungen entsteht **kein zukünftiger Anspruch** (keine betriebliche Übung). Der Arbeitgeber entscheidet **jährlich neu**, ob und in welcher Form eine Sonderzahlung gewährt wird.

3. Höhe der Sonderzahlung und Berechnung

Die Sonderzahlung beträgt **100 € pro Beschäftigungsmonat** im laufenden Kalenderjahr. Insgesamt werden maximal 1200€ im Kalenderjahr ausgezahlt. Ein Beschäftigungsmonat ist jeder volle Kalendermonat, in dem das Arbeitsverhältnis **bis zum letzten Tag des Monats besteht**. Zeiten des Ruhens (z. B. Elternzeit, unbezahlte Freistellung, Krankengeldbezug nach Ablauf der Entgeltfortzahlung) werden nicht berücksichtigt.

4. Stichtage und Anspruchsvoraussetzungen

Ein Anspruch auf Auszahlung besteht nur, wenn sich die Beschäftigten am jeweiligen Stichtag **30.06.** bzw. **31.12.** in einem aktiven und ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden. Liegt am Stichtag eine arbeitnehmerseitige oder arbeitgeberseitige Kündigung vor oder ruht das Arbeitsverhältnis, besteht kein Anspruch auf die Sonderzahlung für das vorhergehende Kalenderhalbjahr.

5. Auszahlung

Die Auszahlung erfolgt jeweils **mit der Entgeltabrechnung im Juni sowie im November des laufenden Kalenderjahres**, sofern der Arbeitgeber für das betreffende Jahr die Gewährung beschlossen hat.